



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die Landkreise
und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 11. März 1994

Gesch.Z.: III/8.23
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Siegel

Hausanschluss: 2884

nachrichtlich:

Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt
Landesbrandmeister
Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik
Landesfeuerwehrverband

Runderlass III Nr. 34/1994

Betreff: Brandschutz;

hier: Allgemeine Weisung über die Stärke, Gliederung, Ausstattung, Aus- und Fortbildung in den
Freiwilligen Feuerwehren

Bezug: § 26 Abs. 3 Pkt. 1 BSchG

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 Pkt. 1 BSchG ergeht folgende allgemeine Weisung:

Erster Abschnitt

Stärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr ist zu berechnen nach der zu besetzenden Technik in den Standorten und nach den Aufgaben im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz. Die Normbesetzung nach DIN 14502 Teil 1 ist zugrunde zu legen.
2. In Freiwilligen Feuerwehren sind die Funktionen mindestens doppelt zu besetzen.
3. Hat eine Freiwillige Feuerwehr mehrere Standorte, so ist die Personalstärke nach der Ausstattung in den Standorten zu ermitteln.

4. Die Stärke der Jugendfeuerwehr in einer Freiwilligen Feuerwehr sollte mindestens 9 Angehörige betragen.
5. Feuerwehren gliedern sich entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften in folgende taktische Einheiten:
 - Trupp,
 - Staffel,
 - Gruppe,
 - Zug,
 - Verband.

Entsprechend den örtlichen Erfordernissen und der Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr können die aufgeführten taktischen Einheiten nebeneinander bestehen oder in größeren taktischen Einheiten zusammengefasst werden.

Zweiter Abschnitt

Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Ausrüstung der Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen nach DIN 14502 richtet sich nach der Größe des zu schützenden Bereiches (Richtwerte siehe Anhang), dem vorhandenen Gefahrenpotential, insbesondere der Brandbelastung in vorhandenen Gebäuden und Anlagen, den topographischen Besonderheiten und der Löschwasserversorgung.
2. In Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr ist die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr davon abhängig, welche Aufgaben ihr übertragen wurden.
3. Gliedert sich die Feuerwehr eines Amtes in Ortsfeuerwehren, die einer amtsfreien Gemeinde und kreisfreien Stadt in Löschgruppen oder Löschzüge, so ist die Ausrüstung aufeinander abzustimmen.
4. Die medizinische Versorgung der Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes durch einen Rettungswagen (RTW) sollte in der Regel durch eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes abgesichert werden.
In Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Ministers des Innern, eine Ausstattung mit einem RTW in einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften für den Eigenbedarf möglich.

Dritter Abschnitt

Aus- und Fortbildung in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die allgemeine fachliche Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich, auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift 2/1 nach:

- den Funktionen in der Feuerwehreinheit,
- den Sonderfunktionen und
- der Funktion als besondere Führungskraft.

1.1 Die Ausbildung nach den Funktionen in der Feuerwehreinheit umfaßt:

- die “Truppmann-Ausbildung”
Sie besteht aus einer Feuerwehr-Grundausbildung und einer zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Sie bildet die Mindestbefähigung zum Einsatz in der Gruppe, Staffel oder im Trupp.
- die “Truppführer-Ausbildung”
Sie wird örtlich in der Feuerwehr oder überörtlich durchgeführt und zielt auf ein fachlich richtiges und selbständiges Handeln nach Einsatzbefehl innerhalb der Gruppe oder Staffel.

Die Feuerwehrgrund- und die Truppführerausbildung erfolgt am Standort der Freiwilligen Feuerwehr oder kann für mehrere Feuerwehren auf Kreisebene durch Kreisausbilder durchgeführt werden.

- die “Gruppenführer-Ausbildung”
Sie wird an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt durchgeführt. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer selbständigen taktischen Einheit.
- die “Zugführer-Ausbildung”
Sie wird an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt durchgeführt. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zuges.

1.2 Die Ausbildung für Sonderfunktionen umfaßt insbesondere die:

- Atemschutzausbildung
- Maschinistenausbildung
- Sprechfunkerausbildung

Die Ausbildung der Sonderfunktionen erfolgt auf Kreisebene und wird durch Kreisausbilder durchgeführt.

Die Ausbildung zum

- Gerätewart- und Schirrmeister
- Kreisausbilder

wird an der Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt durchgeführt.

1.3 Eine Ausbildung als besondere Führungskraft benötigen:

- die Wehrführer
- die Führer von Verbänden
- die Kreisbrandmeister

Diese Ausbildung wird an der Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt durchgeführt.

2. Fortbildungsveranstaltungen in den einzelnen Ebenen sollen den Ausbildungsstand erhalten und der Information dienen.
3. Die Laufbahnen in den Funktionen sind zu durchlaufen. Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr muss die für seine Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Ist dies zum Zeitpunkt seiner Bestellung/Ernennung noch nicht der Fall, kann die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn er sich verpflichtet, innerhalb einer festgelegten Frist, die erforderliche Ausbildung nachzuholen. Es gilt dabei die "Verordnung über die Laufbahnen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren" vom 15.02.1993 (GVBl III Nr. 14, S. 102).

Im Auftrag

gez. Muth
(Dr. Muth)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

Anhang

**Richtwerte für die Träger des Brandschutzes
zur Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit Einsatz- und Spezialfahrzeugen**

1. Für die Freiwilligen Feuerwehren in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, wobei Ortsteile von amtsfreien Gemeinden wie amtsangehörige Gemeinden zu betrachten sind, gelten folgende Richtwerte:

- bis 500 Einwohner	1 TSF/TSF-W übergangsweise noch 1 TSA
- 501 - 1.000 Einwohner	1 TSF/TSF-W oder 1 LF 8
- 1.001 - 5.000 Einwohner	1 LF 8 1 TSF-W 1 MTW
- 5.001 - 10.000 Einwohner	1 TLF 1 LF 16 1 DL (bei Erfordernis) 1 RW 1 ELW 1 1 MTW
- 10.001 - 20.000 Einwohner	1 - 2 TLF 1 - 2 LF 16 1 DL 1 RW 1 ELW 1 1 SW 1 MTW
- 20.001 - 50.000 Einwohner	2 - 3 TLF 2 - 3 LF 16 1 DL 1 RW 1 GWG 1 ELW 1 1 SW

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

1 MTW

- über 50.000 Einwohner
 - 3 - 5 TLF
 - 3 - 5 LF 16
 - 1 DL
 - 1 GWG
 - 1 RW
 - 1 GW-Meß
 - 1 ELW 1
 - 1 SW
 - 1 MTW

2. Feuerwehren mit Schwerpunktaufgaben

- Die Ausstattung mit Spezialeinsatztechnik für Freiwillige Feuerwehren mit besonderen Anforderungen, z. B. Waldbrandschwerpunkt, Autobahn, Wasserstraßen, erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern.
3. Die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren mit Spezialfahrzeugen, z. B. Drehleiter, ist unter Berücksichtigung der im zweiten Abschnitt, Punkt 1 aufgeführten Kriterien vor Ort unter Anlegung eines strengen Maßstabes festzulegen.

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.